

STATUTEN

VEREIN GUATEMALA-ZENTRALAMERIKA

Präambel Die Begriffe «Mitglieder» (auch «Vorstandsmitglieder») beziehen sich auf männliche und weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name ¹ Unter dem Namen «Verein Guatemala-Zentralamerika», im Folgenden «**Verein**» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 uff ZGB mit Sitz in ~~Küsnacht~~Zollikon/ZH. ~~Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.~~

Artikel 2

Zweck ¹ Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
² Der Verein unterstützt und fördert nachhaltige Entwicklungsprojekte in Guatemala und in Zentralamerika, insbesondere von Schul- und Ausbildungsstätten. Er kann zu diesem Zweck auch andere Organisationen und Einrichtungen in Zentralamerika unterstützen, die den gleichen Zweck erfüllen.
³ «Nachhaltig» sind diejenigen Projekte, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen optimal erfüllen.

Artikel 3

¹ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder ¹ ~~Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person kann Mitglied werden.~~ Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. In ganz besonderen Fällen kann dem zurückgetretenen Präsidenten auch der Titel des Ehrenpräsidenten zuerkannt werden.

Artikel 5

Beginn ¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung an den Vorstand und der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages unter Vorbehalt der endgültigen Genehmigung-Entscheidung über die Aufnahme durch die Vereinsversammlung den Vorstand.

Artikel 6

Ende, Austritt, Ausschluss ¹ Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.
² Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

³ ~~Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschließen. Die Ausschließung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.~~

3. Organisation und Leitung

Artikel 7

Organe des Vereins

¹ Organe des Vereins sind

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. ~~Kontrollstelle~~ ~~Revisionsstelle~~

² Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

3.a. Vereinsversammlung

Artikel 8

Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich bis spätestens ~~sechs Monate nach Abschluss des vorherigen Vereinsjahres April~~ zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich einzureichen.

² Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~und oder~~ der mit Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ ~~Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Mitglieder. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.~~

⁴ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 9

Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Artikel 10

Befugnisse der Vereinsversammlung

¹ Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. ~~Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes~~ ~~Aufnahme von Mitgliedern~~
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung ~~und des Kontrollstellberichtes~~
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Wahl der ~~Kontrollstelle~~ ~~Revisionsstelle~~
7. Entlastung des ~~Vorstandes~~ ~~Organe~~

8. Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
9. ~~Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden~~ Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder über den Vorstand und der Kontrollstelle.
10. ~~Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten, Statutenänderung.~~ Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und der mit Vollmacht vertretenen Mitglieder notwendig. ~~11. Auflösung des Vereins. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern notwendig~~

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

3.a. Vorstand

Artikel 11

Zusammensetzung

¹ Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. ~~Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.~~

Artikel 12

Kompetenzen

¹ Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

² Der Vorstand ~~resp. der Präsident~~ vertritt den Verein nach aussen.

³ Grundlegende Schriftstücke (Verträge, Vollmachten etc.) bedürfen zur Verpflichtung des Vereins einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift). Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (~~in der Regel~~ vier Mal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Artikel 13

Wahlen

¹ Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² ~~Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand, steht allen~~ Nur natürlichen Personen, die Mitglieder sind, können in den Vorstand gewählt werden ~~zu~~.

3.a. Kontrollstelle Revisionsstelle

Artikel 14

Zusammensetzung

¹ Als ~~Kontrollstelle~~ Revisionsstelle werden jeweils zwei ~~natürliche Personen~~ Revisoren durch die Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von natürlichen Personen kann auch eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Artikel 15

Aufgaben

¹ Die Jahresrechnung ist vom Kassier der ~~Kontrollstelle~~ Revisionsstelle ~~innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres~~ mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

² Die ~~Kontrollstelle~~ Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

4. Rechnungswesen

Artikel 16

Vereinsjahr ¹ Das Vereinsjahr schliesst per 31. Dezember.

Artikel 17

Einnahmen ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Vermögenserträgen
3. Erlösen aus Veranstaltungen
4. ~~Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.) freiwilligen Beiträgen und Spenden~~

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Artikel 18

¹ Jedes Mitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

² Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

5. Verschiedenes

Artikel 19

*Verpflichtungen /
Verbindlichkeiten*

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20

¹ Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden ~~oder mit Vollmacht vertretenen~~ Mitglieder.

² Bei Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen an eine Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung zu überweisen. ~~Eine Verteilung des Reinvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.~~

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

Artikel 21

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen ~~alle bisherigen von der Vereinsversammlung beschlossenen Statuten diejenigen vom 20.11.1992.~~

² Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom ~~26. Mai 2024~~ ~~14. November 2001~~ von drei Vierteln der anwesenden ~~oder durch Vollmacht vertretenen~~ Mitglieder genehmigt und treten ~~sogleich am 15. November 2001~~ in Kraft.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

~~Fassung konsolidiert inkl. Änderung vom 7. April 2008~~

Unterschrift des Vereinspräsidenten:

Zürich, 26. Mai 2024{Datum}

Name: Martin Frey